

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0017-I.2/2013

SB: Schusterschitz, Ges. Woutsas

Zu GZ. BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013
vom 5. Februar 2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMI III/1/c; bmi-III-1-c@bmi.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird; Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

Zu den §§ 7, 12 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1:

Nach Auffassung des BMeiA besteht bei einer Definition des Begriffs „Mutter“ ausschließlich nach dem ABGB die Gefahr, dass es zu Fällen von Staatenlosigkeit kommen könnte. Dies würde in einem Spannungsverhältnis zu völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Vermeidung der Staatenlosigkeit und der Wahrung der Kinderrechte stehen (vgl. u.a. Art. 4 lit. b des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit, BGBl. III Nr. 39/2000, und Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommen über Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 idgF). Im Fall des § 17 Abs. 1 könnte eine solche Definition die praktische Anwendbarkeit der Bestimmung (Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft) erschweren.

Zu § 7a:

Um Härten bei der Novellierung zu vermeiden, die insbesondere im Ausland lebende Personen treffen könnten, wird folgende Übergangsregelung in § 64a StbG angeregt:

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 unehelich geborene Personen bleiben die §§ 7a,

52 Abs. 2, 53 Z 3 lit. a und Z 5 lit. a sowie der Verweis auf § 7a Abs. 5 in § 66 Z 1 lit. b weiter anwendbar.

Zu § 11 b:

Bei der Zustellung von Verleihungsbescheiden im Ausland im Wege der österreichischen Berufsvertretungsbehörden kann es zu Verzögerungen kommen. Eine Überschreitung der in § 11b Abs. 3 vorgesehenen Verleihungsfrist von sechs Wochen könnte zum Verlust des Verleihungsanspruchs führen, wenn das Kind inzwischen das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es soll daher in § 11b Abs. 1 auf das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung und in § 11b Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde abgestellt werden.

Dafür werden folgende Formulierungen angeregt:

„§ 11b. (1) Einem im Bundesgebiet aufhältigen Kind, das die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist diese unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 auf Antrag zu verleihen, wenn es von einem Staatsbürger an Kindesstatt angenommen wurde **und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

...

(3) **Über** die Verleihung ist von der Behörde binnen sechs Wochen ab Antragstellung **zu entscheiden.**“

Zu den §§ 21 und 22:

Die derzeit für § 21 Abs. 1 vorgesehene Änderung würde systematisch besser in § 22 passen; dadurch könnte auch die aus der Sicht des BMeiA notwendige Anwendbarkeit des derzeitigen § 22 Abs. 2 auf diese Bestimmung sichergestellt werden. Dies würde eine flexible Handhabung durch die Vertretungsbehörden ermöglichen, die z.B. über keine Bundesländerfahnen verfügen.

Zu § 41 Abs.2:

Auf die Stellungnahme des BMeiA GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0174-I.2/2012 vom 29. August 2012 im Rahmen der Begutachtung zum PStG 2013 wird verwiesen, wo das BMeiA betreffend die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen angeregt hat, auch für Auslandsösterreicher/innen eine Antragstellung im Inland vorzusehen.

Zu § 57:

Um Härten, gerade gegenüber den Anlassfällen für die Novellierung zu vermeiden, wird eine Übergangsregelung in § 64a StbG angeregt, die für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in den letzten 20 Jahren zumindest 15 Jahre als Staatsbürger behandelt wurden, den Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige ermöglicht.

Zu § 64a Abs. 15:

Für Anträge gerade aus dem Ausland erscheint die Frist von neun Monaten zu kurz. Da gemäß Erfahrungsstand des BMeiA jedoch v.a. im Ausland lebende Personen in den Anwendungsbereich dieser Anzeigemöglichkeit fallen werden, wird angeregt, diese Frist zur Abgabe einer Anzeige angemessen zu verlängern.

Wien, am 4. März 2013

Für den Bundesminister
H. Tichy m.p.